

111.1.10

Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub

vom 1. September 2018 (Stand 1. September 2021)

Gestützt auf § 7 Abs. 6, Abs. 15, Abs. 16, § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW im Auftrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

1. Lehrveranstaltungen¹

1.1. Allgemeine Grundsätze zur Präsenz

Der konkreten Präsenzregelung (Ziff. 1.2. und 1.3.) sind die folgenden Grundsätze übergeordnet:

¹ Von den Studierenden wird – unabhängig vom Grad der konkreten Einforderung und Kontrolle – Präsenz in Lehrveranstaltungen und an den synchronen Treffpunkten erwartet, denn sie ist generell eine Voraussetzung für den individuellen Kompetenzerwerb der Studentinnen und Studenten, für die Etablierung eines Arbeitsbündnisses in Lehrveranstaltungen sowie für die angemessene didaktische Planung und Gestaltung von Lehrveranstaltungen durch die Dozierenden.

² Die Präsenzerwartung findet ihre Begründung und Entsprechung in der Art der Gestaltung von Lehrveranstaltungen. Insbesondere in Lehrveranstaltungen, für die die Interaktion der Teilnehmenden und die gemeinsame Themenerschliessung konstitutiv sind, besteht sowohl die Erwartung, dass Studierende aktiv teilnehmen, als auch die Erwartung, dass die Studentinnen, die Studenten durch die Dozentinnen, die Dozenten aktiv einbezogen werden.

³ Im Falle von Absenzen tragen Studierende dafür Verantwortung, sich das in der Lehrveranstaltung Er- und Bearbeitete selbständig zu erschliessen.

1.2. Präsenzregelung

¹ In Vorlesungen und allen Lehrveranstaltungen in Seminar- und seminarähnlicher Form² gilt generell eine Präsenzerwartung.

² Anfangs Semester werden die Studierenden von den Lehrenden über die Organisation der Veranstaltung und über die Präsenz-Termine informiert.

³ Einzelne Termine können als Teil des Leistungsnachweises verpflichtend angesetzt werden.

¹ Unter dem Begriff Lehrveranstaltung werden alle curricular verankerten Lehr-Lern-Arrangements im Zusammentreffen von Studierenden und Lehrenden subsumiert, also insbesondere Vorlesungen, Seminare, Proseminare, Reflexionsseminare, Übungen, Einzelunterricht, Kolloquien sowie E- und Blended-Learning-Seminare. Ausgenommen sind Praktika und Mentorate.

² Dies sind insbesondere: Seminare, Proseminare, Reflexionsseminare, Übungen, Kolloquien.

2. Absenzen bei Leistungsnachweisen

¹ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen⁴ nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (z.B. Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständige Dozentin, den zuständigen Dozenten informieren.

² Der Leistungsnachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die zuständige Dozentin resp. der Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Leiterin resp. dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen für eine erneute Eingabe bzw. Durchführung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Dabei gelten allfällig im Studienreglement für das Nachholen von Leistungsnachweisen festgelegte Fristen und Modalitäten.

3. Urlaub

¹ Bei Urlaub im Ausmass von einem ganzen Semester oder mehr bleibt die Immatrikulation bestehen, es werden Studiengebühren in der Höhe von CHF 100.- erhoben. Während dieses Zeitraums dürfen keine Studienleistungen erbracht oder eingereicht werden. Bewertungen dürfen hingegen offen sein resp. im Laufe des Urlaubssemesters verfügt werden unter der Voraussetzung, dass die Studienleistungen bis zur Einreichung des Urlaubsgesuchs (Frist vgl. nachfolgend Abs. 2) eingereicht worden sind.³ Es ist erlaubt, sich während des Urlaubssemesters für die Diplomierung anzumelden.⁴ Urlaubssemester zählen bei der Berechnung der maximalen Studiendauer gemäss § 6 Abs. 2 StuPO.

² Urlaub ist mit dem offiziellen Formular im StudiPortal in der Kanzlei bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester bzw. bis zum 31. Juli für das Herbstsemester zu melden.⁵

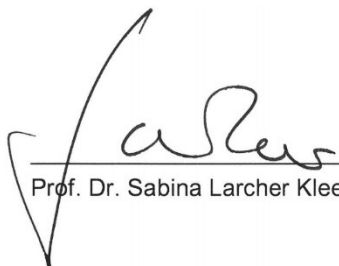
4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2018 in Kraft.

Erlassen von

Brugg, 8. September 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

³ Ergänzung vom 1. September 2019

⁴ Ergänzung vom 1. September 2019

⁵ Studierende, die aufgrund des Nichtbestehens einer Sprachprüfung Niveau C1 oder C2 im vorhergehenden Semester kurzfristig einen Studienunterbruch planen, können das Gesuch, verbunden mit einem entsprechenden Beleg, noch bis maximal einen Monat nach den oben genannten Fristen hin einreichen.